

8. Heizen mit Erneuerbaren Energien

Über das Marktanzreizprogramm fördert das BAFA die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien. Gegenstand der Förderung sind Solarthermie-Anlagen, Biomasse-Heizungen und effiziente Wärmepumpen. Das Programm ist ein zentrales energiepolitisches Förderinstrument und soll dazu beitragen, dass bis zum Jahr 2020 14 % der Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien stammen.



Wer?

Antragsberechtigt sind

- Unternehmen,
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände,
- Angehörige der Freien Berufe,
- Gemeinnützige Organisationen, Genossenschaften sowie
- Privatpersonen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind der Bund, die Bundesländer und deren Einrichtungen sowie Hersteller von förderfähigen Anlagen oder deren Hauptkomponenten (Ausnahme: Contractoren).

Was?

Gefördert wird die Errichtung und Erweiterung von

- Solarkollektoranlagen,
- Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse,
- effizienten Wärmepumpen,
- besonders innovativen Technologien zur Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien,
- Anlagen zur -Bereitstellung gewerblicher Prozesswärme sowie
- die nachträgliche Optimierung bereits geförderter Anlagen.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf Bestandgebäuden mit Heizungsanlagen, die mindestens zwei Jahre alt sind. Technisch anspruchsvolle Solaranlagen, Biomasseheizungen und Wärmepumpen sind aber auch im Neubau förderfähig (Innovationsförderung).

Wie?

Solarkollektoranlagen, Biomasseanlagen und Wärmepumpen werden mit Festbeträgen in Abhängigkeit der Kollektorfläche oder der Nennwärmeleistung der Anlage gefördert:

- Solarkollektoranlagen zur reinen Warmwasserbereitung bis 40 m² Bruttokollektorfläche: 500 bis 2.000 Euro
Solarkollektoranlagen zur Heizungsunterstützung bis 40 m² Bruttokollektorfläche: 2.000 bis 5.600 Euro
- Solarkollektoranlagen zur reinen Warmwasserbereitung zwischen 20 und 100 m² in Mehrfamilienhäusern und großen Nichtwohngebäuden: 1.500 bis 10.000 Euro
- Solarkollektoranlagen zur Heizungsunterstützung zwischen 20 und 100 m² in Mehrfamilienhäusern und großen Nichtwohngebäuden: 3.000 bis 20.000 Euro

- Automatisch beschickte Biomasse-Anlagen für die thermische Nutzung bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung: 2.000 bis 8.000 Euro
- Besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel: 2.000 Euro (bei Innovationsförderung bis 5.250 Euro)
- Holzhackschnitzelanlagen: 3.500 Euro (bei Innovationsförderung bis 5.250 Euro)
- Effiziente Wärmepumpen bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung: 1.300 bis 15.000 Euro

Zusatzförderung

Neben der Grundförderung gibt es eine Zusatzförderung: Für die Kombination verschiedener regenerativer Maßnahmen oder den Anschluss der förderfähigen Anlage an ein Wärmenetz erhalten Sie einen „Kombinationsbonus“, für Anlagen in effizienten Gebäuden einen „Effizienzbonus“, für die Kombination von Solarthermie mit Brennwertkesseln einen „Kesseltauschbonus“.

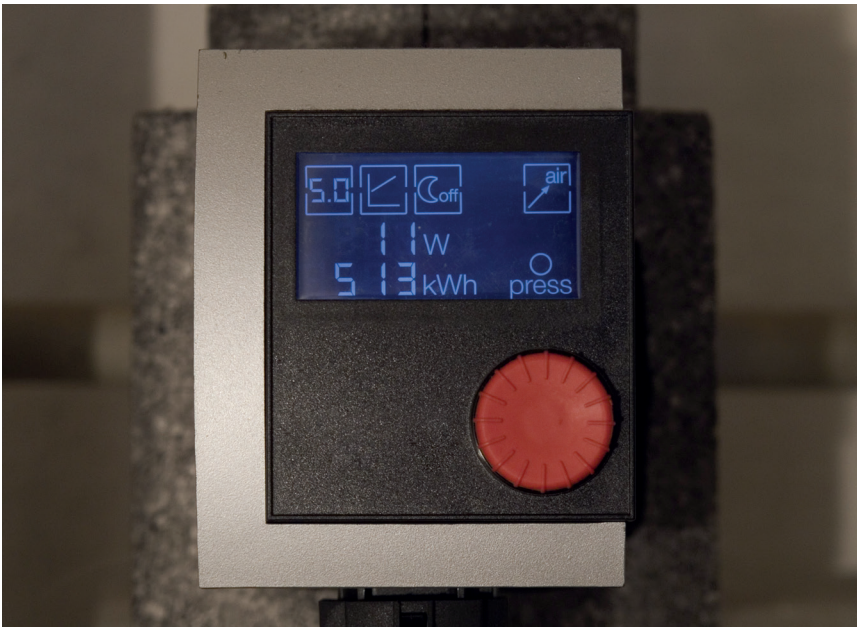
Bei der energetischen Optimierung der Heizungsanlage kann ebenso eine Zusatzförderung gewährt werden („Optimierungsbonus“). Wärmepumpen, die lastmanagementfähig sind, werden mit einem zusätzlichen „Lastmanagementbonus“ gefördert. Bei solarthermischer Prozesswärme liegen die Zuschüsse bei bis zu 50 % der Nettoinvestitionskosten, bei Biomasse-Anlagen und Wärmepumpen bei bis zu 30 %. Zu den Nettoinvestitionskosten zählen auch Planungskosten für die Anlage sowie die Kosten für die Prozessanbindung.

Anreizprogramm für den Heizungstausch (APEE)

Seit Anfang 2016 zahlt das BAFA einen Aufschlag von 20 % auf den im Rahmen des Marktanzreizprogramms bereits bewilligten Zuschuss, wenn alte ineffiziente Heizungen durch eine Biomasseanlage oder eine Wärmepumpe ersetzt bzw. durch Einbindung einer Solarkollektoranlage modernisiert werden. Dieser Zuschuss ist gebunden an die Umsetzung bestimmter Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz am Heizungssystem, für die es weitere 600 € gibt. Dadurch wird ein Umstieg zu effizienteren Heizungen auf Basis erneuerbarer Energien noch stärker gefördert. Diese Zusatzförderung ist nicht kumulierbar mit dem Optimierungsbonus nach den MAP-Richtlinien

9. Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich

Das Förderprogramm „Heizungsoptimierung durch hocheffiziente Pumpen und hydraulischen Abgleich“ ist ein wichtiger Baustein, um die Energieeffizienz in den Gebäuden zu steigern, Kosten zu senken und das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands in Deutschland zu erreichen. Die Förderung gilt für Maßnahmen, die ab dem 01.08.2016 beantragt und durchgeführt werden.



Wer?

Antragsberechtigt sind

- Privatpersonen,
- Unternehmen,
- freiberuflich Tätige,

- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Zweckverbände,
- sonstige juristische Personen des Privatrechts (insbesondere Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Organisationen oder Genossenschaften).

Was?

Gefördert wird

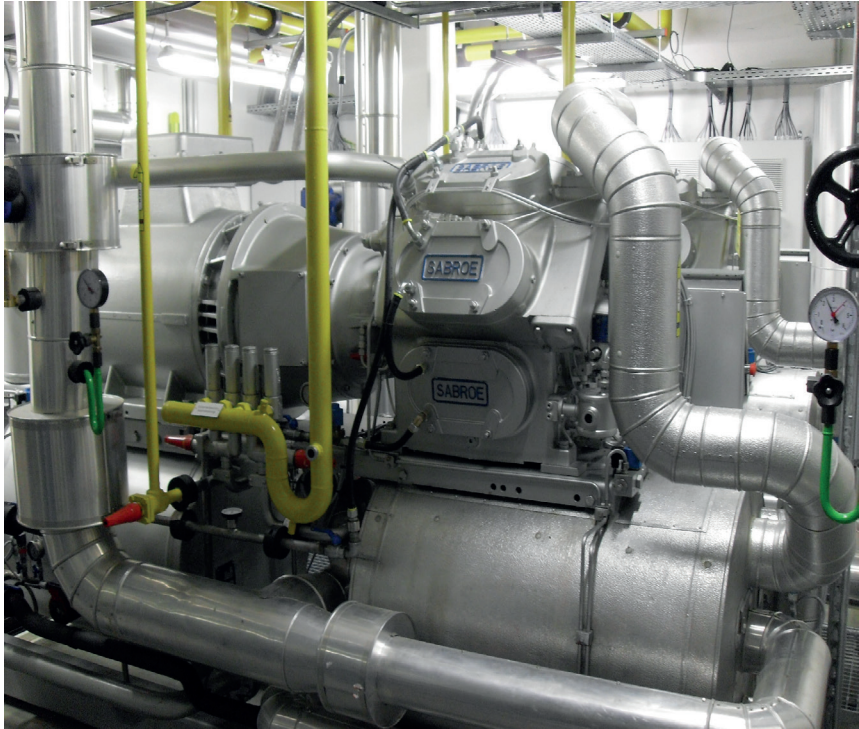
- der Ersatz von Heizungs-Umwälzpumpen (Nass- und Trockenläuferpumpen) und Warmwasser-Zirkulationspumpen durch hocheffiziente Pumpen
- die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei bestehenden Heizsystemen. In Verbindung mit dem hydraulischen Abgleich können folgende zusätzliche niedriginvestive Maßnahmen gefördert werden:
 - Armaturen bzw. Technik zur Volumenstromregelung, wie z.B. voreinstellbare Thermostatventile, Einzelraumtemperaturregler, Strangventile,
 - Separate Mess-, Regelungs-, Steuerungstechnik und Benutzerinterfaces
 - Einstellung der Heizkurve,
 - Pufferspeicher.

Wie?

Die Zuwendung pro Vorgang beträgt 30% der förderfähigen Nettoinvestitionskosten.

10. Kälte- und Klimaanlage

Ziel ist es, durch Steigerung der Energieeffizienz sowie durch Reduzierung des Kältebedarfs und der Kältemittlemissionen einen Beitrag zu den klima- und energiepolitischen Zielen der Bundesregierung zu leisten und durch Investitionsanreize den Absatz von Technologien im Markt zu stärken.



Wer?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die entweder Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks sind, auf dem sich die Anlage befindet, oder ein vom Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks beauftragtes Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor) Juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Eigenbetriebe sind antragsberechtigt, soweit sie rechtlich selbständig sind sowie einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen und dabei in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis zu Unternehmen stehen.

Was?

Gefördert werden folgende Beratungs- und Emissionsminderungsmaßnahmen an Kälte- und Klimaanlage:

- Die Erhebung von Daten für die Erteilung eines Energieeffizienz-Ausweises einer bestehenden Kälte- und Klimaanlage durch einen Sachkundigen
- Maßnahmen an Kompressions-Kälteanlagen mit einer elektrischen Antriebsleistung der oder des Verdichter(s) von mindestens 5 kW und höchstens 150 kW
- Maßnahmen an Kompressions-Klimaanlagen mit einer elektrischen Antriebsleistung des oder der Verdichter(s) von mindestens 10 kW und höchstens 150 kW
- Maßnahmen an Sorptionskälte- und -klimaanlagen mit einer Kälteleistung von mindestens 5 kW und höchstens 500 kW
- Maßnahmen zur Nutzung von Abwärme aus Kälte- und Klimaanlage (Bonusförderung)

Wie?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt für

- Beratungsmaßnahmen 80 % der in Rechnung gestellten Kosten, maximal 1.000 Euro,
- Basisförderungen bis zu 20 % der Nettoinvestitionskosten in Abhängigkeit von Energieeffizienz und eingesetztem Kältemittel für Bestandsanlagen und bis zu 25 % der Nettoinvestitionskosten in Abhängigkeit von Energieeffizienz und eingesetztem Kältemittel für Neuanlagen, maximal 100.000 Euro und
- Bonusförderungen bis zu 25 % der Nettoinvestitionskosten in Abhängigkeit von der eingesetzten Technik, maximal 50.000 Euro.

11. Kraft-Wärme-Kopplung

a. Stromvergütung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Gefördert werden der Neubau, die Modernisierung und die Nachrüstung von KWK-Anlagen, die Markteinführung der Brennstoffzelle sowie der Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen und -speichern, in die Wärme oder Kälte aus KWK-Anlagen eingespeist wird. Ziel ist es, den Anteil der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung in Deutschland bis zum Jahr 2020 auf 110 Terawattstunden zu erhöhen und damit einen Beitrag zu den Klimaschutzzielen der Bundesregierung zu leisten.



Wer?

Antragsberechtigt sind die Betreiber von förderfähigen KWK-Anlagen sowie von Wärme- und Kältenetzen und -speichern.

Was?

Die Betreiber von KWK-Anlagen, Wärme- Kältenetzen und -speichern erhalten jeweils von ihrem regional zuständigen Stromnetzbetreiber auf Grundlage der Zulassung das BAFA einen sogenannten Zuschlag.

Wie?

Bei den KWK-Anlagen richtet sich die Höhe des Zuschlags nach der Art der Anlage und dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Nach dem aktuellen KWK-Gesetz wird für neue Anlagen bis 50 kWel der in das Netz eingespeiste KWK-Strom mit 8,0 ct/kWh und der selbstverbrauchte KWK-Strom mit 4,0 ct/kWh über einen Zeitraum von 60.000 Vollbenutzungsstunden vergütet.

Bei den Wärme- beziehungsweise Kältenetzen ist die Zuschlagshöhe abhängig vom mittleren DN-Wert aller neu verlegten Wärme- beziehungsweise Kälteleitungen. Für Projekte mit $DN \leq 100$ beträgt der Zuschlag grundsätzlich 100 Euro je Meter Trassenlänge, höchstens aber 40 % der ansatzfähigen Investitionskosten. Bei Projekten mit $DN > 100$ beträgt der Zuschlag 30 % der ansatzfähigen Investitionskosten.

Bei den Wärme- beziehungsweise Kältespeichern bemisst sich der Zuschlag nach dem Volumen des Speichers. Er beträgt grundsätzlich 250 Euro/m³ Speichervolumen, bei Speichern $> 50 \text{ m}^3$ jedoch maximal 30 % der Investitionskosten.

b. Investitionszuschuss für Mini-KWK-Anlagen

Im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative wird die Neuerrichtung von Mini-KWK-Anlagen im Leistungsbereich bis einschließlich 20 kWel gefördert.

Ziel ist es, einen Beitrag zu den nationalen Klimaschutzzielen durch den verstärkten Einsatz hocheffizienter KWK-Anlagen bis 20 kWel in Bestandsbauten und einen zusätzlichen Anreiz für die Marktentwicklung zu leisten.

Wer?

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Angehörige der Freien Berufe, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß KMU-Definition der EU, Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände und gemeinnützige Investoren.

Große Energiedienstleistungsunternehmen sind antragsberechtigt, wenn sie den Antrag für eine Anlage im Auftrag eines der vorab genannten Antragsberechtigten stellen, für den sie als Energiedienstleistungsunternehmen (Contractor) auftreten.

Was?

Die Förderung erfolgt in Form eines Investitionszuschusses.

Wie?

Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Leistung der Anlage und wurde zum Jahresbeginn 2015 deutlich erhöht. So erhalten zum Beispiel sehr kleine, für Ein- und Zweifamilienhäuser besonders geeignete Anlagen mit einer Leistung von 1 kWel 1.900 Euro, große Anlagen mit 20 kWel hingegen 3.500 Euro. Besonders energieeffiziente Mini-KWK-Anlagen können zusätzlich zu dieser Basisförderung Bonusförderungen erhalten. Der sog Wärmeeffizienzbonus beträgt 25 % der Basisförderung, der sog. Stromeffizienzbonus beträgt 60 % der Basisförderung.

12. Partikelminderungssysteme bei Dieselfahrzeugen (PMSF)

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, mit einem finanziellen Anreiz eine Nachrüstung von Personenkraftwagen (Pkw) und leichten Nutzfahrzeugen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) mit Partikelminderungssystemen zu erreichen. Damit soll ein Beitrag zur Reduzierung der Feinstaubbelastung der Luft geleistet und gleichzeitig eine Stärkung der Nachfrage nach Partikelminderungssystemen erreicht werden.

Wer?

Antragsberechtigt sind Fahrzeughalter, auf die das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Antragstellung zugelassen ist. Auch Unternehmen sind grundsätzlich antragsberechtigt. Das Fahrzeug muss zum Zeitpunkt der Antragstellung im Inland zugelassen sein.

Was?

Nachrüstungen mit Partikelfiltern, die ab 1. Januar 2015 bis einschließlich 31. Dezember 2016 erfolgen, können gefördert werden. Die Nachrüstung muss in PKW erfolgen, die erstmalig vor dem 1. Januar 2007 zugelassen wurden, sowie in leichten Nutzfahrzeugen bis 3,5 Tonnen mit Erstzulassung vor dem 17. Dezember 2009.

Wie?

Wenn Sie Ihr Diesel-Fahrzeug in diesem Jahr (2016) bis zum 30. September mit einem Rußpartikelfilter nachrüsten, können Sie dafür 260 Euro erhalten. Der Antrag ist beim BAFA online zu stellen. Dabei gilt die Maxime: Erst nachrüsten, dann den Antrag stellen.

13. Querschnittstechnologien

Das BAFA fördert Unternehmen, die in hocheffiziente Technologien investieren und damit nachhaltig für sparsame und rationelle Energieverwendung in ihrem Betrieb sorgen. Ziel ist es, energetische Einsparpotenziale zu erschließen und so einen deutlichen Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz zu leisten.



Wer?

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen und industriellen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland.

Contractoren sind ebenfalls antragsberechtigt, wenn sie die Energieeffizienzmaßnahmen sowie andere Energiedienstleistungen bei einem antragsberechtigten Unternehmen erbringen beziehungsweise durchführen und dabei in gewissem Umfang das finanzielle Risiko tragen.

Was?

Gefördert werden

- Einzelmaßnahmen:
Ersatz und Neuanschaffung von einzelnen Anlagen beziehungsweise Aggregaten durch hocheffiziente Anlagen beziehungsweise Aggregate mit einem Netto-Investitionsvolumen von mindestens 2.000 Euro. Die maximale Fördersumme bei Einzelmaßnahmen beträgt 30.000 Euro je Vorhaben (Standort).
Investitionen in folgende Querschnittstechnologien werden gefördert:
 - Elektrische Motoren und Antriebe
 - Pumpen für die industrielle und gewerbliche Anwendung, soweit nicht in Heizkreisen von Gebäuden zur Versorgung mit Heizwärme und Warmwasser genutzt
 - Ventilatoren sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in raumlufttechnischen Anlagen
 - Druckluftsysteme sowie Anlagen zur Wärmerückgewinnung in Druckluftherzeugern
 - Wärmerückgewinnungs- bzw. Abwärmenutzungsanlagen in Prozessen innerhalb des Unternehmens
 - Dämmung von industriellen Anlagen bzw. Anlagenteilen
- Optimierung technischer Systeme:
Ersatz, Erneuerung und Neuanschaffungen von den in den Einzelmaßnahmen genannten Querschnittstechnologien sowie der technischen Systeme, in die sie eingebunden sind, ab einem Netto-Investitionsvolumen von 20.000 Euro. Die Optimierung technischer Systeme umfasst dabei ausschließlich Anlagen- bzw. Anlagenteile, die dazu beitragen, die Energieeffizienz eines technischen Systems unter Nutzung hocheffizienter Querschnittstechnologien zu verbessern oder die Nutzung von industrieller Abwärme zu ermöglichen. Ausgaben für die Installation der erforderlichen Messtechnik zur Erfassung des Energieverbrauchs sind dabei ebenfalls zuwendungsfähig. Bei

der Beantragung einer Optimierung technischer Systeme ist ein Energieeinsparkonzept vorzulegen, welches von einem externen Energieberater erstellt worden ist. Dieser muss für das Programm „Energieberatung im Mittelstand“ gelistet sein. Unternehmen, die über ein nach DIN EN ISO 50001 zertifiziertes Energiemanagementsystem verfügen, können das Energieeinsparkonzept auch unternehmensintern anfertigen.

Wie?

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Dabei können Anträge für Einzelmaßnahmen sowohl nach den Regelungen der „De-minimis“-Verordnung, als auch nach Artikel 38 der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“ (AGVO) gefördert werden. Gleiches gilt für Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten bei Anträgen zur Optimierung technischer Systeme. Große Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, die Maßnahmen der Optimierung technischer Systeme durchführen, werden ausschließlich nach Art. 38 AGVO gefördert.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt

- 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für kleine und mittlere Unternehmen und
- 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für sonstige und große Unternehmen.

Darüber hinaus kann die erforderliche externe Energieberatung für eine Optimierung technischer Systeme in Höhe von 60 % der förderfähigen Beratungskosten, jedoch höchstens 3.000 Euro, bezuschusst werden.

14. Vor-Ort-Beratung

Ziel der Förderung ist es, Eigentümern von Wohngebäuden einen sinnvollen Weg aufzuzeigen, wie sie die Energieeffizienz ihres Gebäudes verbessern können.

Wer?

Antragsberechtigt sind alle Energieberater/-innen, die das BAFA im Rahmen des Förderprogramms Vor-Ort-Beratung anerkannt hat.

Was?

Förderfähig ist eine Vor-Ort-Beratung, die Möglichkeiten der energetischen Gebäudesanierung aufzeigt. Der Berater stellt in einem Energieberatungsbericht entweder eine Komplettsanierung zu einem KfW-Effizienzhaus dar oder zeigt im Rahmen eines Sanierungsfahrplans, wie das Wohngebäude in Schritten umfassend saniert werden kann.

Wie?

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses. Gefördert werden

- eine Vor-Ort-Beratung mit 60 Prozent der förderfähigen Beratungskosten, maximal 800 Euro für Ein-/Zweifamilienhäuser und 1.100 Euro für Wohnhäuser mit mindestens drei Wohneinheiten sowie
- bei Wohnungseigentümergeinschaften eine zusätzliche Erläuterung des Energieberatungsberichts in einer Versammlung der Wohnungseigentümer oder einer Sitzung des Beirats mit höchstens 500 Euro.